

Regionalausgabe Hamburg.Schleswig-Holstein

Offizielles Organ der Hamburgischen Architektenkammer und der Architekten- und Ingenieurkammer
Schleswig-Holstein | Körperschaften des öffentlichen Rechts

DAB REGIONAL	
Hamburg	3
Schleswig-Holstein	11



Experimentell, ephemer, schwebend, aus Pappe: Architektur! online am Tag der Architektur und Ingenieurbaukunst 2020.
Belvedere, temporärer Pavillon in Pflanzen und Blumen, 27. Juli bis 25. August 2019, Kawahara Krause Architects

Ressource Architektur

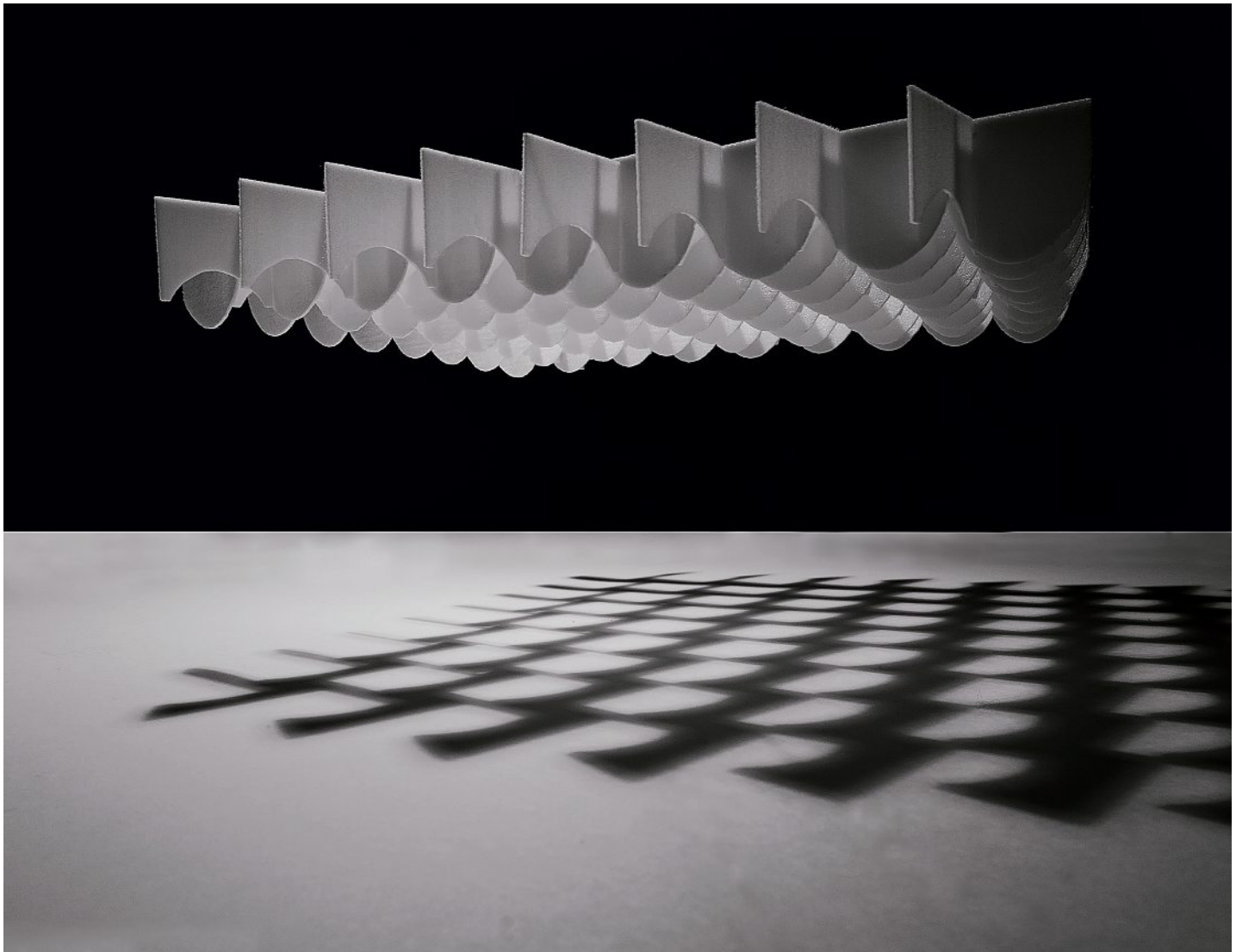
Tag der Architektur und Ingenieurbaukunst 2020 in diesem Jahr online

Auch der Tag der Architektur und Ingenieurbaukunst wird in diesem Jahr eine Ausnahme von der Regel machen und nicht wie gewohnt mit Gruppenführungen vor Ort stattfinden – aber er wird stattfinden: online und in ganz neuen Formaten. Ab 27. Juni und dann für ein Jahr geht das Programm

mit kurzen Filmen und Animationen, Bildstrecken, Audiobeiträgen und Texten, die ganz ohne Abbildungen die Projekte den Hörer*innen und Leser*innen vor deren innere Augen führen werden, online.

Architektur, Stadtplanung und Ingenieurbaukunst war schon immer auch deren Vermitt-

lung und Interpretation in Worten, Zeichnungen, Bildern, unbewegt oder bewegt. Wir haben die beteiligten Büros eingeladen, die Vermittlung ihrer Projekte einmal anders zu denken, die Besucher*innen zu überraschen, gerne mit Spaß und Humor, mit Mut zur Lücke / zum Nicht-Perfekten oder auch detailversessen, experimentell, aus ungewöhnli-



Fotos auf Seite 4 und 5: © Kawahara Krause Architects

cher oder wenn möglich, unmöglicher Perspektive, mit und durch Künstler*innen.. Und wer in Corona-Zeiten für all dies keinen Kopf hat, kann auch mit nur einer Abbildung plus Projektdaten dabei sein.

Im kommenden Jahr werden die Besucher*innen dann die Projekte aus erster Planer*innenhand, vor Ort mit allen Sinnen erleben können. Dann werden wir auch die eigentlich für dieses Jahr vorgesehene Premiere des Formats Tag der Architektur und Ingenieurbaukunst für junge Leute nachholen. Bis dahin lässt sich das Pro-

gramm zum Tag der Architektur und Ingenieurbaukunst unter www.tda-hamburg.de, für die und den der mag, sieben Tage die Wochen und 24 Stunden am Tag entdecken.

In diesem so ungewöhnlichen verlaufenden Jahr lautet das Motto des Tags der Architektur und Ingenieurbaukunst „Ressource Architektur“. Fiel die Entscheidung für dieses Motto bereits in Vor-Corona-Zeiten, ist es unter Pandemiebedingungen umso treffender. Nicht zu übersehen ist, wie Architektur und unsere Städte aktuell eine Neubetrachtung erfahren. Sie sind Gegenstand und Ort

der allgemeinen Verunsicherung, beweisen sich in der Krise aber ebenso als belastbare und große Ressource.

Stellungnahme der Kammer zur Sternbrücke

Die Hamburgische Architektenkammer hat sich am 24. April zu den Plänen für einen Abriss und Neubau der Sternbrücke geäußert. Die Stellungnahme wurde weithin beachtet. Es wurde berichtet u.a. im Hamburger Abendblatt, der Hamburger Morgenpost, der Welt sowie im NDR Hamburg Journal. Wir drucken die Pressemitteilung nachfolgend im Wortlaut ab:

Abriss und Neubau der Sternbrücke: Wir brauchen neue Wege in der Stadt- und Verkehrsplanung

Die Hamburgische Architektenkammer (HAK) nimmt die Entwicklung bei der Sternbrücke in Altona zum Anlass, grundsätzlich zu den Vorgängen rund um das Projekt sowie zum Verhältnis zwischen Stadt- und Verkehrsplanung Stellung zu beziehen.

Die HAK kritisiert, dass die bisherigen Planungen zur Sternbrücke vollständig hinter verschlossenen Türen abliefen. Hierzu gehören der Entschluss der Bahn, die denkmalgeschützte Brücke abzureißen sowie die dieser Entscheidung zugrunde liegenden, sich teil-

weise offenbar widersprechenden Stellungnahmen und Gutachten. Auch der weitere Abstimmungsprozess zwischen Bahn, Wirtschaftsbehörde (BWVI), Stadtentwicklungsbehörde sowie Denkmalschutzamt bis hin zur Senatsentscheidung für den Abriss der denkmalgeschützten Sternbrücke und dem

Neubau in der nun geplanten Form verlief intransparent. Die Bevölkerung erfuhr von den konkreten Planungen erst jetzt, unmittelbar vor Beginn des Planfeststellungsverfahrens. Dies ist angesichts der Tragweite der Entscheidungen und der Bedeutung des Projekts nicht akzeptabel und gilt es bei





Alle Fotos: © Dorfmueller/Klter, Hamburg

künftigen Infrastruktur-Großprojekten zu vermeiden.

Die HAK kritisiert weiter, dass Bahn und Stadt die gesamtstädtische Bedeutung eines Neubaus der Sternbrücke nicht erkannt und nicht entsprechend gehandelt haben. Als eigentliches Problem kristallisiert sich hierbei die Grundsatzentscheidung der BWVI heraus, dass die neue Brücke den Kreuzungsraum Max-Brauer-Allee / Streseemannstraße komplett stützenfrei zu überspannen habe. Erst aufgrund dieser Maßgabe wurde ein Brückenbauwerk notwendig, dessen Dimensionen die Kleinteiligkeit und den Maßstab des Umfelds vollkommen negiert und sprengt.

Inhaltlich ist die Entscheidung für eine den Straßenraum frei überspannende Brücke in Frage zu stellen: Die vage Begründung, man wolle sich mittels Stützenfreiheit alle Optionen für eine künftige Umgestaltung der Straßenräume im Sinne einer Stärkung des ÖPNV und des Radverkehrs offen halten, ist nicht überzeugend, da die BWVI zugleich betont, dass ein Erhalt der Vierspürigkeit der Straßen für den jetzigen und künftigen Kfz-Verkehr unabdingbar sei. Angesichts dessen kritisiert die HAK, dass die BWVI und

der Bezirk Altona es trotz ausreichender Zeit mutmaßlich unterlassen haben, ein Verkehrskonzept für die beiden stark durch motorisierten Verkehr frequentierten Straßen Streseemannstraße und Max-Brauer-Allee zu entwickeln. Aufgrund dieses anzunehmenden Unterlassens halten BWVI und Bezirk nun an der Vierspürigkeit fest, die zu den oben beschriebenen Konsequenzen für das neue Brückenbauwerk führt.

Die Architektenkammer fordert den Senat auf, die Grundsatzentscheidung für eine stützenfreie Querung der Straßenräume zu überdenken und zu prüfen, wie eine verkehrliche und stadträumliche Lösung mit einer Brücke mit Stützen aussehen kann. Weiterhin fordert die Architektenkammer die Deutsche Bahn auf, durch weitere Planungsbüros prüfen zu lassen, ob die Vorgabe der Stützenfreiheit tatsächlich zwingend zu einem solch hohen und ungünstig proportionierten



Visualisierungen: © Vössing Ingenieurgesellschaft mbH



Brückenbauwerk führen muss. Es müsste für diesen Fall also unbedingt ein Planungswettbewerb durchgeführt werden. Bei einem derart prägenden Bauwerk muss alles dafür getan werden, dass die für den Stadtraum bestmögliche Lösung gefunden wird.

Insgesamt zeigt die vermeidbare Entwicklung aus Sicht der Architektenkammer exemplarisch, wohin eine isolierte und nicht auf Zusammenarbeit ausgelegte Verkehrsplanung führt, die zudem ihre Auswirkungen auf den Stadtraum nicht bedenkt. Die Hamburgische Architektenkammer fordert daher eindringlich, dass die Verkehrsplanung nicht isoliert agiert, sondern wieder zu einem Teil der Stadtplanung wird. Dies bedeutet einerseits, dass Stadt und Verkehr und also Stadt- und Verkehrsräume wieder zusammengedacht und -geplant werden müssen und zum anderen konkret, dass die Verkehrsabteilung wieder aus der Wirtschaftsbehörde herausgelöst und in die Stadtentwicklungsbehörde integriert wird. Es ist aus Sicht der HAK wichtig, dass in den derzeit laufenden Koalitionsverhandlungen diese Verlagerung beschlossen wird, denn sie ist eine Grundvoraussetzung für die dringend notwendige Verkehrswende in Hamburg.

Diese Neustrukturierung ist nicht nur unter klimapolitischen Aspekten notwendig, sondern auch aus der aktuellen Notwendigkeit, die städtischen öffentlichen Räume Hamburgs unter dem Aspekt des wohl noch lange notwendigen Social Distancing zu opti-

mieren. Der städtische Raum muss und wird sich somit dauerhaft und tiefgreifend verändern. Umso wichtiger ist es, dass sich eine Prozess- und Planungskultur etabliert, die auf Zusammenarbeit, Austausch und Transparenz beruht.

Wiedereröffnet: BDA Galerie Hamburg

Seit dem 11. Mai ist die BDA Galerie wieder geöffnet. Aktuell präsentiert der BDA Hamburg dort die Wiener Wohnanlage Alt-Erlaa aus den 70er Jahren in einer Foto-Ausstellung von Zara Pfeifer mit dem Titel „Du, meine konkrete Utopie. Erbe Großwohnsiedlungen“. Die Ausstellungsdauer wird verlängert bis 28. August.

Die vorläufigen regulären Öffnungszeiten sind: Mo und Donnerstag von 10 bis 18 Uhr oder nach Vereinbarung unter Tel.: 040 4133310 / Mail: info@bda-hamburg.de.

Beim Besuch müssen (Stand Mitte Mai) die Hygienevorschriften eingehalten werden, wozu das Tragen eines Nasen- Mundschutzes sowie die Wahrung von mindestens 1,5 m Abstand zu anderen Personen zählen.

Votum und Stellungnahme der Kammer zum „Stuttgarter Konsens“

Im Mai 2019 hatte die sogenannte „Düsseldorfer Erklärung“ für Wirbel gesorgt. Das von Prof. Christoph Mäckler geleitete „Deutsche Institut für Stadtbaukunst“, ein An-Institut an der TU-Dortmund, veranstaltet jährlich die „Konferenz zur Schönheit und Lebensfähigkeit der Stadt“, die 2019 mit der Abschlusserklärung „Düsseldorfer Erklärung zum Städtebaurecht“ (nachzulesen hier: www.stadtbaukunst.de/homepage-2-2/konferenz-no-10-4/) endete. Das Papier schlug aufgrund seiner Thesen und Forderungen hohe Wellen.

Einige zentrale Aussagen darin:

- Klare Trennung von öffentlichen und privaten Räumen
Forderung nach Blockstrukturen mit eindeutiger Trennung von öffentlichen Außen- und privaten Blockinnenräumen
- Funktionale und soziale Vielfalt
Für die Ermöglichung einer solchen Vielfalt bedürfe es „geeigneter städtischer Gebäudetypologien, wie sie im Städtebau der europäischen Stadt mit ihren Wohn- und Gewerbedürfnissen zu finden“ sei.
- Urbane Dichte
Hier wird eine „besondere bauliche Kompaktheit“ für die Städte als „unumstößlicher Bestandteil eines guten Städtebaus“ gefordert.
- Gesetzliche Regelungen
Die BauNVO widerspreche dem Leitbild der europäischen Stadt „wie sie in der Leipzig Charta von 2007 formuliert worden sei“. Planungsdezernenten in ganz Deutschland beklagten, dass die Entwicklung urbaner Quartiere nur unter Umgehung aktueller Gesetze möglich sei.

Nach Ansicht der Unterzeichner*innen ergäbe sich hieraus die Notwendigkeit grund-

gender Änderungen von Gesetzen wie der BauNVO und der TA-Lärm.

Die Erklärung wurde von mehreren Seiten kritisiert, u.a. von der SRL Vereinigung für Stadt-, Regional- und Landesplanung und einem Bündnis von Stadtplaner*innen, Hochschulprofessor*innen und Planungsdezernent*innen. Aufgrund des Widerspruchs haben sich die Initiator*innen mit einigen der Kritiker*innen zusammengesetzt und die Erklärung fortentwickelt. Dieser „Stuttgarter Konsens“ (nachzulesen unter: www.stadtbaukunst.dwp-content/uploads/2020/03/200204_Stuttgarter-Konsens.pdf) soll an das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) übergeben werden und in die aktuelle Novellierung des Gesetzes zur Mobilisierung von Bauland (Baulandmobilisierungsgesetz) mit geplanten Änderungen u. a. im BauGB und der BauNVO einfließen.

Zentrale Forderungen im „Stuttgarter Konsens“ sind:

1. Soziale und funktionale Vielfalt versus BauNVO

- Das Kleinsiedlungsgebiet (§2 BauNVO) und das Reine Wohngebiet (§3 BauNVO) sind überholt und sollen gestrichen werden.
- Im Allgemeinen Wohngebiet (§4 BauNVO) bedarf es einer stärkeren Öffnung des Nutzungskatalogs für Gebäude mit wohnverträglichem Gewerbe.
- In der Zweckbestimmung von Kerngebieten (§7 BauNVO) bedarf es einer generellen Aufnahme von Wohnnutzung.
- Im Gewerbe- und Industriegebiet (§§ 8, 9 BauNVO) muss die dem primären Gebietscharakter widersprechende Ansiedlung von Nutzungen wie Handel, Beherbergungsbetriebe usw. effektiver verhindert werden.

2. Funktionale Vielfalt versus TA-Lärm

- Um eine funktionale Mischung in der Stadt zu ermöglichen, bedarf es einer Harmonisierung des Lärmschutzes im Immissionsschutzrecht (BImSchG). Ebenso wie zum Schutz vor Verkehrslärm soll der Schutz vor Gewerbelärm durch passive Schallschutzmaßnahmen ermöglicht werden. Die technischen Möglichkeiten des passiven Lärmschutzes sollen als „letztes Mittel“ zulässig sein.

3. Urbane Dichte versus Dichte-Obergrenzen der BauNVO

- Die Anpassung des §17 BauNVO gem. Referentenentwurf des BMI vom 21.11.2019 mit einer Aufnahme von „Orientierungswerten“ anstelle von „Obergrenzen“ wird ausdrücklich begrüßt.
- Im Hinblick auf eine kompakte Stadt- und Quartiersstruktur wird die Überprüfung der GRZ- und GFZ-Werte in WA und MI empfohlen und eine Quartiersdichtenbetrachtung angestrebt.
- Zugunsten einer höheren städtebaulichen Qualität der Außenfassaden mit robusten und dauerhaften Materialien und damit ökologisch sinnvoller und nachhaltiger Bauart bedarf es einer Ermächtigungsgrundlage in §20 BauNVO zur Festsetzung einer Nettogeschossfläche bzw. Nettogeschossflächenzahl. Ziel ist es, darüber eine Grundlage zu definieren, bei der die Flächenanteile der baulichen Außenhülle nicht auf die Ausnutzung eines Grundstücks angerechnet werden.

Der „Stuttgarter Konsens“ wurde auch der Hamburgischen Architektenkammer zugesandt mit der Bitte, dass die HAK dieses Papier mitunterzeichnet. Ziel der Initiator*innen ist es, dass möglichst alle Berufsverbände und Institutionen sich für eine Änderung der BauGB entsprechend des Stuttgarter Konsens aussprechen. Der Vorstand der HAK hat das Papier beraten und sich mit großer Mehrheit für die Unterstützung ausgesprochen, allerdings gab es auch Kritik an einzelnen Punkten. Die HAK hat deshalb folgendes Schreiben an Prof. Mäckler gesandt:

„Sehr geehrter Herr Prof. Mäckler

wir freuen uns, Ihnen mitteilen zu können, dass die Hamburgische Architektenkammer (HAK) das Papier ‚Stuttgarter Konsens‘ unterstützt, weil der hiesige Vorstand dies im Ergebnis mit ganz mit ganz großer Mehrheit so beschlossen hat.

Tatsächlich gab es innerhalb des Vorstands eine intensive Debatte über einzelne Aspekte des Papiers. Wir möchten Ihnen nachfolgend einige der betreffenden Anmerkungen stichwortartig zur Kenntnis geben als Anregung für die weiteren Diskussionen.

1. Kleinsiedlungsgebiet und Reines Wohngebiet

Das Kleinsiedlungsgebiet sei in der Tat entbehrlich, da man als Alternative das etwas umfassendere Dorfgebiet habe. Aber das ‚Reine Wohngebiet‘ sei erhaltenswert, insbesondere auch im Hinblick auf § 34 BauGB: Bei einer Streichung gäbe in ganz Deutschland keine ‚reinen‘ Wohngebiete mehr; überall wären gewerbliche Nutzungen zulässig. Auch die Abgrenzung des Charakters eines Gebietes nach § 34 BauGB zwischen ‚reinem‘ Wohnen und einer Mischnutzung gäbe es nicht mehr. Es sei zu bedenken, dass es nicht nur um Neubepanungen gehe. Folglich könnte bei einem Wegfall des Reinen Wohngebiets auch erstmalig Gewerbe in vorhandene § 34 BauGB-Gebiete ‚einwandern‘, mit u.U. durchaus problematischen Folgen.

Die Aussage im Stuttgarter Konsens, wonach das Reine Wohngebiet nicht der Leipzig Charta entspreche, sei in dieser Form nicht zutreffend. Zum einen gebe es viele ländliche Bereiche und kleine Orte, die in der Leipzig Charta nicht thematisiert würden und zum anderen sei in der Leipzig Charta keine Formulierung zu finden, wonach reine Wohngebiete in den Städten einer Nutzungsvielfalt widersprechen und deshalb aufzuheben seien.

Für Bebauungspläne wäre die Folge der Streichung der Reinen Wohngebiete auch nicht so weitreichend wie vielleicht erhofft, da die Plangeber dann immer noch über § 1 Abs. 5 BauNVO das allgemeine Wohngebiet und das Dorfgebiet wieder deutlich einschränken könnten, in dem Sie allgemein zulässige Nutzungen für unzulässig erklärten. Insofern gäbe es ohne den Willen des Plangebers ohnehin keine ‚Zwangsmischung‘, wie im Stuttgarter Konsens suggeriert werde. Und für Gebiete nach § 34 BauGB würde im Zweifel ein Bebauungsplan aufgestellt werden, um sich der Öffnung durch Regulatorik zu entziehen.

2. Aufnahme von Wohnnutzung in Kerngebieten

Die Formulierung ‚ggf. auch dem Wohnen‘ sei verbesserungswürdig. Alternativ könne es heißen: ‚Kerngebiete dienen vorwiegend der Unterbringung von Handelsbetrieben, der zentralen Einrichtungen der Wirtschaft, der Verwaltung, der Bildung und der Kultur sowie den zentralen Stätten des Gemeinschaftslebens; sie dienen auch dem Wohnen‘.

3. Urbane Dichte versus Dichte-Obergrenzen der BauNVO

Hier wurde kritisiert, dass mit dem Scheinargument nachhaltiger Fassaden der durchschaubare Versuch unternommen werde, mehr Masse auf Baugrundstücken zuzulassen. Die Notwendigkeit von Klimagerechtigkeit, Nachhaltigkeit und Resilienz werde nur verbal, aber nicht inhaltlich verankert. Angesichts der bei Neubauprojekten geradezu regelhaften

GFZ-Überschreitungen, die teilweise von Gerichten wieder kassiert würden, stelle sich die Frage, ob eine Neuregelung mit ‚Orientierungswerten‘ tatsächlich eine Verbesserung darstellten und mehr Rechtssicherheit böten. Die Festsetzung einer Nettogeschossfläche sei der wenig sinnvolle Versuch, B-Plänen Luft zu verschaffen, in dem die Außenhülle unberücksichtigt bleibe. Diese Lösung sei auch insofern kaum praktikabel, da die Konstruktion im frühen Projektstadium noch unbekannt sei.

Wir hoffen, die skizzierten Kommentare zum ‚Stuttgarter Konsens‘ sind für die weiteren Erörterungen in diesem Kontext hilfreich.“

IMPRESSUM

Hamburgische Architektenkammer
Verantwortlich i.S.d.P: Claas Gefroi
Referent für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
der Hamburgischen Architektenkammer

Grindelhof 40, 20146 Hamburg
Telefon (0 40) 44 18 41-0 (Zentrale)
Telefax (0 40) 44 18 41-44
E-Mail: gefroi@akhh.de

Verlag, Vertrieb, Anzeigen:
planet c GmbH (siehe Impressum)

Druckerei: Bechtle Graphische Betriebe
u. Verlagsgesellschaft GmbH & Co. KG,
Zeppelinstraße 116, 73730 Esslingen

Das DABregional wird allen Mitgliedern der Hamburgischen Architektenkammer zugestellt. Der Bezug des DAB regional ist durch den Mitgliedsbeitrag abgegolten.

Fortbildung im Juni 2020

Nachdem die Hamburgische Architektenkammer alle Präsenzseminare bis zu den Sommerferien abgesagt hat, freuen wir uns, Ihnen dafür folgende Online-Seminare (Stand bei Redaktionsschluss) anbieten zu können:

- Das neue Gebäudeenergiegesetz (GEG)
Di, 02.06.2020 und Mi, 03.06.2020
Dipl.-Ing. Architekt Stefan Horschler
- Abdichtung in der Praxis und vor Gericht
Do, 04.06.2020 und Fr, 05.06.2020
RAin Elke Schmitz / Dipl.-Ing. Silke Sous
- HOAI in der Praxis und
Update Architektenrecht 2020
Do, 04.06.2020 und Fr, 05.06.2020
RA Prof. Henning Irmeler
- Vergaberecht für Architektinnen
und Ingenieure
Mo, 08.06.2020 und Di, 09.06.2020
RA Prof. Henning Irmeler
- Was ist die Phase Nachhaltigkeit?
Kooperation mit dem DGNB
Mo, 08.06.2020
Dr. Christine Lemaitre
- Hinzunehmende und nicht
hinzunehmende Abweichungen am Bau
Sa, 13.06.2020
Prof. Dr.-Ing. Dr.rer.pol. Thomas Wedemeier
- Die Koordinierungspflichten
der am Bau Beteiligten Teil 2
Di, 16.06.2020 und Mi, 17.06.2020
Dr. Barbara Gay
- Basiswissen zur Bauleitung Teil 2:
Kostenmanagement
Mo, 22.06.2020 und Di, 23.06.2020
Dipl.-Ing. Jürgen Steineke

Darüber hinaus kooperieren wir mit den anderen Länderarchitektenkammern und ver-

weisen gerne auch auf deren umfangreiches Angebot. Wir stimmen uns bestmöglich ab und freuen uns, wenn Sie Online-Seminare finden, die Sie kurz- und langfristig beruflich unterstützen. Bitte schauen Sie regelmäßig auf unserer Webseite vorbei.

Das Programm der Fortbildungsakademie 2020

In den vergangenen Jahren haben wir Ihnen um diese Zeit das Programmheft für die zweite Jahreshälfte zukommen lassen, in dem neben unseren Angeboten auch die der Hamburgischen Ingenieurkammer-Bau und der Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein angekündigt wurden. Eine Umstellung dieses Formates war bereits länger angedacht, wir möchten Ihnen zukünftig den Komfort der Online-Buchung bieten, weniger Papier versenden und flexibel Angebote entsprechend der Nachfrage steuern können.

Wie an vielen Stellen, wurde auch hier die digitale Umsetzung durch die Pandemie ra-

sant beschleunigt. Ein Programm, koordiniert und intensiv mit all den Referentinnen und Referenten abgestimmt für den Zeitraum August bis Dezember 2020, liegt zwar vor. Doch solange die Möglichkeiten zur Durchführung von Präsenzseminaren nicht sicher scheinen, wandeln wir weiter einen Teil der Angebote in Online-Seminare um und nehmen uns etwas Zeit für neue Formate, die auch unter Einhaltung der Hygiene-Vorschriften durchführbar sind. Um Sie und uns vor vielen Umbuchungen und kurzfristigen Änderungen zu schützen und besser auf die aktuelle Situation nach dem Sommer reagieren zu können, werden wir uns bei Ihnen mit einer eher kleinen Programmübersicht etwas später als gewohnt auf dem Postweg melden. Parallel dazu wird unsere Online-Präsenz im Bereich Fortbildung kräftig ausgebaut. So können wir alle besser planen und auf Veränderungen reagieren.

Bitte bleiben Sie gesund!
Ihr Fortbildungsteam

Ungültige Urkunden

Die auf **Adam Mielnicki** ausgestellte Urkunde über die Eintragung in die Architektenliste des Landes Hamburg in der Fachrichtung Architektur am 08.02.2010 unter AL07449 wird für ungültig erklärt. Die Eintragung wurde gelöscht.

Hamburg, den 23.04.2020
Hamburgische Architektenkammer
Eintragungsausschuss

Die auf **Christine Reumschüssel** ausgestellte Urkunde über die Eintragung in die Architektenliste des Landes Hamburg in der Fachrichtung Architektur am 26.07.1990 unter AL03632 wird für ungültig erklärt. Die Eintragung wurde gelöscht.

Hamburg, den 04.05.2020
Hamburgische Architektenkammer
Eintragungsausschuss